

Satzung

in der Fassung wie beschlossen
in der Mitgliederversammlung am 24.03.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "DHG - Fachverband für unterstützte Teilhabe e.V."
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung und komplexem Unterstützungsbedarf. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung eines Personenkreises, der bei der Artikulation seiner Bedürfnisse und Interessen sowie der Durchsetzung seiner Rechte in besonderer Weise auf Unterstützung angewiesen ist.
2. Zu diesem Zweck führt der Verein Veranstaltungen durch, erarbeitet Stellungnahmen, regt an und begleitet wissenschaftliche Untersuchungen, und berät Leistungsträger, Leistungserbringer und andere Akteure zur Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten wie unter § 2 Abs. 2 ausgeführt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede interessierte Einzelperson werden. Auch juristische Personen, wie andere Vereine, Verbände und Initiativen, können Mitglied werden.
2. Die Mitglieder müssen sich zu den satzungsmäßigen Zwecken bekennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Zwecke verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung zwei Jahre in Folge keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern

- Beschlussfassungen im Sinne der Vereinszwecke
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 3. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 5. Eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich im Falle von
 - Änderungen der Satzung
 - Ausschluss von Mitgliedern (nach §5, Abs.2).
 6. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertretung ausgeübt werden.
 7. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Sachverständige oder Fachausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Protokollführung sowie der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 9. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer
 - bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt zur Vertretung des

Vereins nach außen sowie zur Führung der laufenden Geschäfte.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand berichtet auf jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand kann geeignete Personen zur Beratung des Vorstands als Unterstützerinnen bzw. Unterstützer berufen.

§ 9 Finanzen

1. Über Einnahmen und Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Einmal jährlich findet eine Kassenrevision durch die Revisoren statt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine gesonderte Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn dieses 75% der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.

§ 11 Satzungsänderungen auf Veranlassung von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus veranlassen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
./.